

öffentliche Bekanntmachung

**Stadtverwaltung**

**Hausanschrift:**

Mozartstraße 2  
76744 Wörth am Rhein  
S5 · Haltestelle Rathaus  
Telefon 07271-131-0  
Telefax 07271-131-131

**Ansprechpartner:**

Herr Dornbusch  
Telefon 07271-131-314  
Telefax 07271-131-9-314  
E-Mail [ordnungsamt@woerth.de](mailto:ordnungsamt@woerth.de)

Unser Zeichen  
2-100-20 Dob

18.01.2024

**Vollzug des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG)**

**Sicherheitsmaßnahmen anlässlich der Faschingsveranstaltungen im Ortsbezirk Wörth im Jahr 2024**

Die Stadt Wörth am Rhein erlässt als sachlich und örtlich zuständige Behörde gemäß § 105 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden, § 106 Abs. 1 Nr. 1, §§ 1 Absatz 1, 9 Abs. 1 Satz 1 POG, § 1 Abs. 1 i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Anlässlich verschiedener Faschingsveranstaltungen im Ortsbezirk Wörth ist es zu den folgenden Zeiten im gesamten öffentlichen Bereich der Ottstraße einschließlich des Parkplatzes hinter dem Ärztehaus und des Lidl-Parkplatzes verboten, Glasflaschen, Trinkgläser oder sonstige Behälter aus Glas mitzuführen:

- Donnerstag, 08.02.2024 von 18.00 Uhr bis Freitag, 09.02.2024, 06.00 Uhr („schmutziger Donnerstag“)
- Samstag, 10.02.2024 von 10.00 Uhr bis Sonntag, 11.02.2024, 06.00 Uhr (Umzug Altort Wörth)

Gläubiger-Identifikationsnummer (ID): DE97ZZZ00000092992

Bankverbindung: Sparkasse Südpfalz, IBAN: DE11 5485 0010 0008 0033 37, SWIFT-BIC: SOLADES1SUW  
VR Bank Südpfalz eG Landau, IBAN: DE44 5486 2500 0007 5524 32, SWIFT-BIC: GENODE61SUW

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr · Montag und Dienstag 14.30 bis 16 Uhr · Donnerstag 14.30 bis 18 Uhr

2. Anlässlich des Faschingsumzuges im Altort Wörth ist es am Samstag, 10.02.2024 in der Zeit von 10.00 – 18.00 Uhr im gesamten öffentlichen Bereich der Pfarrstraße, Königstraße, Dammschulplatz, Bahnhofstraße, Ludwigstraße, Luitpoldstraße, Heilbachstraße, Zügelstraße verboten, Glasflaschen, Trinkgläser oder sonstige Behälter aus Glas mitzuführen.

3. Die Verbote zu Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen oder für gewerbliche Getränkeliieferanten. Ferner gelten die Verbote zu Ziffer 1 und Ziffer 2 nicht für das Mitführen unmittelbar erworbener Glasflaschen, Trinkgläser oder sonstige Behälter aus Glas, die innerhalb des Verbotsbereichs unverzüglich und auf direktem Weg in private Räumlichkeiten zum Zwecke der häuslichen Verwendung verbracht werden.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird wegen des besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.02.2024 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 12.02.2024 außer Kraft.

#### **Begründung:**

Während des letzten im Jahr 2020 durchgeführten Faschingsumzuges kam es im Altort Wörth zu mehreren erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit durch gewaltbereite und teils verummte Personen, die in mehreren Handgreiflichkeiten und körperlichen Auseinandersetzungen endeten. Durch diverse Attacken wurden mehrere unbeteiligte Personen teils erheblich verletzt. Auch wurden dabei Trinkgläser als Schlagwaffen gegen Personen eingesetzt. Während des Umzugs wurde ein im Altort geparkter Funkstreifenwagen der Polizei so massiv beschädigt, dass dieser nicht mehr fahrbereit war. Ebenfalls wurden im Nachgang diverse Sachbeschädigungen und Verunreinigungen an privaten Grundstücken angezeigt.

Nach aktueller Bewertung der Sicherheitslage ist in diesem Jahr besonders in den Abend- und Nachtstunden am 08.02.2024 („schmutziger Donnerstag“) und während des Faschingsumzuges am 10.02.2024 erneut mit solchen Vorfällen zu rechnen.

Der erhöhte Konsum (hochprozentiger) alkoholischer Getränke führt erfahrungsgemäß sehr schnell zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen an den Veranstaltungsorten und in den jeweiligen Nahbereichen. Angesichts dessen ist es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten, im Nahbereich aller Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial und unmittelbarem Faschingsbezug ein Verbot für Glasflaschen und sonstige Behältnisse aus Glas auszusprechen.

Das angeordnete Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt. Demnach können die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche Gefahr besteht

hier. Erfahrungsgemäß werden alkoholische Getränke nicht nur in den gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen konsumiert, sondern auch in sehr erheblicher Menge auf öffentlicher Fläche in deren Nahbereich. Es ist überdies damit zu rechnen, dass bereits im Vorfeld eine Vielzahl an Getränken aus Supermärkten oder Tankstellen zu den Örtlichkeiten mitgebracht werden. Glasflaschen und sonstige Behälter aus Glas werden im Regelfall liegen gelassen und können jederzeit als gefährlicher Gegenstand eingesetzt werden, wie es bereits in der Vergangenheit konkret der Fall war. Achtlos zerbrochene Glasbehälter und dadurch entstehende scharfkantige Glasscherben auf öffentlicher Fläche stellen insbesondere eine konkrete Gefahr für Veranstaltungsbesucher, Einsatz- und Sicherheitskräfte, Anwohner und Tiere dar.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Veranstaltungsbesucher, Sicherheits- und Einsatzkräfte sowie unbeteiligte Dritte bzw. auch Anwohner durch Flaschen, Gläser und Glasscherben abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Schutzzweckes ist nicht ersichtlich. Letztlich stellt die Wegnahme der verbotenen Gegenstände im Einzelfall durch Inanspruchnahme eines Störers, notfalls auch mittels unmittelbarem Zwang, das einzig verhältnismäßige Mittel dar. Die Verletzung höherwertiger Rechte oder Pflichten ist dabei nicht ersichtlich.

Die Anordnung wurde auf das notwendige Maß beschränkt. Letztlich ist zu berücksichtigen, dass das Mitführverbot der in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Gegenstände eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit darstellt. Diese Einschränkung führt jedoch nur zu einer geringfügigen Beeinträchtigung da grundsätzlich die Möglichkeit verbleibt, alkoholische Getränke in alternativen Behältnissen mitzuführen und zu konsumieren. Ein Alkoholkonsumverbot wird ausdrücklich nicht ausgesprochen.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Lebensmitteln bzw. Getränken in Glasflaschen, Trinkgläsern oder sonstigen Getränkebehältern aus Glas, die während den Verbotszeiten erworben wurden und unverzüglich auf direktem Weg in private Räumlichkeiten verbracht werden. Gleichzeitig ist damit gewährleistet, dass der Erwerb solcher Gegenstände für den bloßen häuslichen Gebrauch zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist und gerade nicht unter den Verbotstatbestand fällt. Im Rahmen einer behördlichen Kontrolle ist dieser Umstand im Zweifel nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Durch den zweiten aufgeführten Ausnahmetatbestand ist es allen Getränkelieferanten jederzeit möglich, ihrer gewerblichen Tätigkeit uneingeschränkt nachzugehen.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist die sofortige Vollziehung dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit zwingt zum sofortigen Vollzug, da andernfalls mit der formalen Erhebung eines Widerspruchs und die damit verbundene aufschiebende Wirkung die Gefahr nicht wirksam beseitigt werden kann, deretwegen die vorliegende Allgemeinverfügung erlassen wurde. In Anbetracht der betroffenen hochwertigen Individualrechtsgüter (insbesondere die körperliche Unversehrtheit) und der hierdurch entstehenden Gefahr für die öffentlichen Sicherheit, erscheinen die Durchführungen der geplanten Faschingsveranstaltungen ohne die vorliegende sofort vollziehbare Allgemeinverfügung als nicht vertretbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag 08.02.2024 in Kraft und am 12.02.2024 außer Kraft. Mit dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind alle der Ordnungsbehörde bekannten und angemeldeten Veranstaltungen mit Faschingsbezug und erhöhtem Gefahrenpotenzial im Stadtgebiet Wörth am Rhein abgedeckt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wörth am Rhein, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein einzulegen oder kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Signaturgesetzes an [Stadt-Woerth-am-Rhein@Poststelle.RLP.de](mailto:Stadt-Woerth-am-Rhein@Poststelle.RLP.de) erhoben werden. Ebenso kann der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Kreisrechtsausschuss, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, eingelegt werden.

Wörth am Rhein, 18.01.2024

Dr. Nitsche  
Bürgermeister